

Literatur · Philosophie · Wissenschaft

Aristoteles
Politik

Deutscher Taschenbuch Verlag

Übersetzt und herausgegeben von Olof Gigon.
Ungekürzte Ausgabe nach dem Text der zweiten
durchgesehenen Auflage in der »Bibliothek der Alten Welt«
des Artemis Verlags, Zürich und München 1971.

Von Aristoteles
ist im Deutschen Taschenbuch Verlag erschienen:
Die Nikomachische Ethik (2146)

Inhalt

Einleitung	7
Erstes Buch	47
Zweites Buch	69
Drittes Buch	103
Viertes Buch	136
Fünftes Buch	166
Sechstes Buch	202
Siebentes Buch	218
Achtes Buch	250
Anmerkungen	
zum ersten Buch	263
zum zweiten Buch	277
zum dritten Buch	294
zum vierten Buch	324
zum fünften Buch	340
zum sechsten Buch	359
zum siebenten Buch	365
zum achten Buch	386
Literatur	395

Juni 1973

7. Auflage Januar 1996

Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG,
München

© 1955 und 1971 Artemis Verlags-AG, Zürich und München
ISBN 3-7608-3526-0

Umschlagbild: Bildarchiv Preussischer Kulturbesitz
Gesamtherstellung: C. H. Beck'sche Buchdruckerei,
Nördlingen

Printed in Germany · ISBN 3-423-02136-5

5 eine besondere Gesetzgebung von ihm, damit die Zahl der Landlose gewahrt bleiben könne.

Bei Charondas findet sich nichts Eigentümliches außer der Prozeßordnung über falsches Zeugnis (er ist der erste, der dies verfolgen ließ), doch in der Genauigkeit der Gesetze ist er sogar vollkommener als die gegenwärtigen Gesetze.

Dem Phaleas ist eigentümlich die Ausgleichung der Vermögen, bei Platon die Gemeinschaft der Frauen, Kinder und des Besitzes sowie die Sysitien der Frauen, ebenso das Gesetz über die Trunkenheit, daß nämlich im Symposion die Nüchternen den Vorsitzführen sollten, ferner die Übung zum Kriege, damit sie durch Übung behändiger würden, da kein Anlaß sei, weshalb die eine Hand nützlich sein sollte und die andere nicht.

15 Von Drakon gibt es Gesetze, aber er hat sie einer schon bestehenden Verfassung gegeben. Eigentümlich und erwähnenswert ist an diesen Gesetzen nichts außer ihrer Grausamkeit, weil die Strafen so hoch sind.

Auch Pittakos war Schöpfer von Gesetzen, aber nicht einer Verfassung. Ein ihm eigentümliches Gesetz ist, daß die Betrunkenen, wenn sie sich verfehlen, eine größere Strafe erleiden sollen als die Nüchternen. Denn da mehr Betrunkene sich verfehlen als Nüchterne, so berücksichtigte er nicht, daß die Betrunkenen eher Verzeihung verdienen, sondern schaute nur auf das Zutätliche.

Ferner war Androdamos von Rhegion Gesetzgeber der Chalkidier in Thrakien mit Gesetzen über Totschlag und über 25 die Erbtöchter; doch etwas Charakteristisches dürfte niemand bei ihm finden können.

So weit seien also die Verfassungen betrachtet, sowohl die eigentlichen als auch diejenigen, die von Einzelnen entwickelt wurden.

Drittes Buch

1. Wer untersuchen will, welches das Wesen und die Eigenschaften der verschiedenen Verfassungen sind, muß zuerst nach dem State fragen, was er wohl sein mag. Faktisch ist man darüber uneinig: die einen sagen etwa, der Staat habe eine Handlung vollzogen, die anderen, nicht der Staat, sondern die Oligarchie oder der Tyrann. Wir sehen nun, daß die gesamte Arbeit des Staatsmannes und des Gesetzgebers sich auf den Staat bezieht. Die Verfassung wiederum ist eine Art von Ordnung unter denjenigen, die den Staat bevölkern.

Da nun der Staat ein Zusammengesetztes ist, so wie irgendein anderes Ganzes, das aus vielen Teilen zusammengesetzt ist, so ist es klar, daß man zuerst nach dem Staatsbürger fragen muß. Denn der Staat besteht aus einer bestimmten Anzahl von Staatsbürgern. Also fragen wir, wenn man Bürger nennen soll 21 und wer ein Staatsbürger ist. Auch darüber gibt es vielfache Zweifel. Denn nicht alle bezeichnen denselben als Staatsbürger, und wer in der Demokratie ein solcher ist, ist es oft in der Oligarchie keineswegs.

Beiseite lassen wir jene, die auf eine besondere Weise diese Bezeichnung erlangen, wie etwa die Staatsbürger, die das Bürgerrecht geschenkt bekommen. Staatsbürger ist man nun nicht bloß dadurch, daß man an einem bestimmten Orte wohnt (denn dies gilt auch für die Metöken und Sklaven), noch dadurch, daß man berechtigt ist, Recht zu vertreten und vor Gericht zu erscheinen (denn dies gibt es auch bei jenen, die auf Grund eines Vertrages in die Gemeinschaft aufgenommen sind und dann dieses Recht besitzen; umgekehrt steht es vielfach nicht einmal den Metöken zu, sondern diese müssen sich einen Vertreter besorgen, so daß sie also nur unvollkommen an dieser Art von Gemeinschaft beteiligt sind), sondern in diesem Falle verhält es sich wie mit den Kindern, die wegen ihres Alters noch nicht in die Bürgerliste aufgenommen sind, und den Greisen, die von den Bürgerpflichten befreit sind: sie sind in gewisser Weise Bürger, aber nicht schlechthin, sondern mit dem Zusatz, daß die einen es unvollständig sind und die anderen als ehemalige oder dergleichen (es kommt ja nicht darauf an; was wir meinen, ist klar).

Wir suchen aber jenen, der schlechthin Staatsbürger ist ohne

20 eine solche Einschränkung, die der Korrektur bedarf; denn
sonst müßte man auch nach denjenigen fragen, denen die
bürgerlichen Rechte aberkannt wurden, und nach den Ver-
bannten. Der Staatsbürger schlechthin läßt sich nun durch
nichts anderes genauer bestimmen als dadurch, daß er am
Gerichte und an der Regierung teilnimmt. Von den Regie-
rungsämtern sind einige zeitlich unterschieden, so daß die
25 einen überhaupt nicht zweimal von demselben bekleidet wer-
den dürfen, andere nur nach bestimmten festgelegten Fristen.
Anderswo wieder, wie beim Richter oder Mitglied der Volks-
versammlung, ist die Dauer unbestimmt. Man kann nun viel-
leicht sagen, daß solche auch gar keine Regierungsbeamten
seien, und daß man in dieser Funktion noch keineswegs an der
Regierung teilhabe. Doch wäre es lächerlich, jenen die Regie-
rungsfunktion abzustreiten, die die bedeutendsten Angelegen-
heiten entscheiden. Aber es soll darauf nichts ankommen. Die
Frage geht nur nach einem Namen: denn man weiß nicht, wie
30 man das gemeinsame Wesen des Richters und Mitglieds der
Volksversammlung bezeichnen soll, da es keinen eigenen
Namen besitzt. Man mag es um der Distinktion willen eine
unbestimmte Regierungsfunktion nennen. Wir nennen also
Staatsbürger die, die daran teilnehmen.

Das wäre die Bestimmung, die wohl so ziemlich am ehesten
auf alle jene zutrifft, die man Staatsbürger nennt. Man darf aber
35 nicht übersehen, daß in den Bereichen, deren Gegenstände der
Art nach verschieden sind, und wo es eine erste und zweite und
nachfolgende Arten gibt, ein Gemeinsames entweder über-
haupt nicht existiert, sofern sie solche sind, oder dann nur ganz
schwach. So ist evident, daß die Staatsverfassungen der Art
nach voneinander verschieden und die einen sekundär, die
b₁ andern primär sind: die fehlerhaften und abgleitenden müssen
sekundär sein gegenüber den fehlerlosen (was wir unter den
abgleitenden verstehen, wird später klar werden); dement-
sprechend wird also auch der Staatsbürger je nach der Ver-
fassung ein anderer sein müssen. So existiert der Bürger, wie
5 wir ihn bestimmt haben, vor allem in der Demokratie, in den
anderen Verfassungen kann er existieren, muß es aber nicht.
In einzelnen Verfassungen gibt es kein Volk, und man redet
von keiner Volksversammlung, sondern nur von Rasver-
sammlungen, und die Rechtsprechung vollzieht sich durch
verschiedene Behörden, wie etwa in Sparta der eine Ephor in
diesen, ein anderer in anderen Vertragssachen Recht spricht,

die Geronten wiederum in Mordsachen und möglicherweise
eine andere Behörde abermals in anderen Angelegenheiten.
Ebenso ist es in Karthago: alle Rechtsfragen werden von be-
stimmten Behörden entschieden.

Die Bestimmung des Bürgers kann jedoch korrigiert wer-
den. Denn in den anderen Verfassungen ist nicht der in
unbestimmtem Sinne Regierende Mitglied der beratenden
Versammlung und Richter, sondern ein dazu bestimmter
Beamter. Von diesen haben alle oder einige das Recht, sich
zu beraten und Recht zu sprechen in allen oder in einigen
Dingen.

Es ergibt sich daraus, wer der Staatsbürger sei: wer das
Recht hat, an der beratenden oder richtenden Behörde teilzu-
nehmen, den nennen wir also Bürger des betreffenden Staates,
Staat aber eine soweit ausreichende Anzahl solcher Staatsbür-
ger, als es zur Autarkie des Lebens notwendig ist, um es
einfach zu sagen.

2. Zivilstandsmäßig freilich bezeichnet man als Bürger den,
der beiderseits von Bürgern abstammt und nicht bloß von der
einen Seite, also von Vater oder Mutter. Andere verlangen da
noch mehr und wollen, daß zwei, drei oder mehr Vorfäter
auch Bürger gewesen sein müssen. Wenn man aber auf diese
Weise politisch und summarisch bestimmt, so fragen einige,
wie dann eben jener dritte oder vierte Vorfahr Bürger gewesen
sein soll. Gorgias und Leontinoi sagte, halb fragend, halb wohl
ironisch: wie das ein Mörser sei, was die Mörsenmacher fabri-
ziert hätten, so seien auch jene Larisaier, die von den ent-
sprechenden Handwerkern dazu gemacht worden seien; es
gebe nämlich Fabrikanten von Larisaiern. Aber das Problem
ist einfach: wenn jene Vorfahren nach der gegebenen Bestim-
mung an der Staatsverfassung teilnahmen, so waren sie Bürger.
Es ist ja auch nicht möglich, die Bestimmung, Vater und Mutter
müßten Bürger gewesen sein, auf solche anzuwenden, die einen
Staat als erste bestedeln oder gründen.

Aber vielleicht eine größere Schwierigkeit machen jene, die
infolge eines Umsturzes zur Teilnahme am Staatsleben zuge-
lassen wurden, wie es in Athen Kleisthenes nach der Vertrei-
bung der Tyrannen hielt. Da nahm er viele Fremde und
ansässige Sklaven in die Stämme auf. Bei denen ist die Frage
nicht die, wer ein Bürger sei, sondern ob jene es mit Recht
seien oder nicht. Überdies ließe sich weiterhin fragen, ob einer,
der nicht rechtmäßig Bürger sei, nun überhaupt kein Bürger

21 sei, so daß also Unrechtmäßigkeit dasselbe zu bedeuten hätte wie Nichtigkeit. Da wir aber sehen, wie einige ungerecht regieren, die wir durchaus Regenten nennen, aber eben nicht gerechte, und da der Staatsbürger durch eine bestimmte Regierungsgewalt ausgezeichnet ist (denn wer an solcher Gewalt teilhat, der ist Staatsbürger, wie wir sagten), so ist es klar, daß man auch diese Staatsbürger nennen muß.

3. Was die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit betrifft, so berührt sich dies mit der vorhin genannten Schwierigkeit. Denn einige fragen, wann ein Staat handelt und wann nicht, etwa wenn aus einer Oligarchie oder einer Tyrannis eine Demokratie wird. Einige wollen, daß dann die vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr eingelöst werden, da nicht der Staat, sondern der Tyrann sie eingegangen habe, und vieles andere dergleichen mehr, da einige Staatsformen sich nur auf die Macht stützen und nicht auf das der Gemeinschaft Zurträgliche. Indessen werden auch einige demokratische Staaten auf dieser Grundlage regiert, und so werden wir sagen, daß die Handlungen einer solchen Staatsform genauso sehr Handlungen des Staates selbst sind wie diejenigen der Oligarchie oder der Tyrannis.

Das dieser Schwierigkeit eigentümliche Problem scheint dies zu sein, inwiefern man sagen kann, daß ein Staat derselbe bleibt oder ein anderer wird. Die oberflächlichste Antwort auf diese Frage bezieht sich auf den Ort und die Menschen. Denn die Siedlung kann aufgelöst werden, und von den Menschen können die einen hier, die anderen dort wohnen.

Diese Schwierigkeit darf man als milde bezeichnen; denn da der Begriff des Staates viele Bedeutungen hat, so kann man dieses Problemes leicht Herr werden. Wenn nun aber die Menschen kontinuierlich denselben Ort bewohnen, woran soll man feststellen, ob es sich um einen einzigen Staat handelt? Jedenfalls nicht an den Mauern. Denn man könnte ja die Peloponnes mit einer einzigen Mauer umgeben. So scheint es in der Tat mit Babylon zu sein und mit jedem andern Orte, der mehr den Umfang eines Volkes als einer Stadt besitzt. Man berichtet ja, daß nach der Eroberung Babylons noch am dritten Tage ein Teil der Einwohner keine Kenntnis davon erhalten hatte. Doch diese Frage sei passend auf einen andern Augenblick verschoben (denn der Staatsmann muß darüber Bescheid wissen, wie groß ein Staat sein muß und ob er besser bloß ein Volk umfaßt oder mehrere). Aber soll der Staat als derselbe

gelen, solange dieselben Einwohner denselben Ort besiedeln und ihr Geschlecht vorhanden bleibt, obschon immer die einen untergehen und die andern neu entstehen, wie wir ja auch Flüsse und Quellen dieselben nennen, obschon immer neues Wasser dazukommt und hinwegfließt? Oder soll man sagen, daß aus dieser Ursache die Menschen dieselben bleiben, der Staat aber ein anderer wird? Da nämlich der Staat eine Gemeinschaft ist, und zwar eine solche von Staatsbürgern in einer bestimmten Verfassung, so scheint auch der Staat nicht mehr derselbe sein zu können, wenn die Verfassung ihrer Art nach eine andere wird und sich wandelt. Wie wir einen tragischen und einen komischen Chor voneinander unterscheiden, obschon es vielfach dieselben Menschen sind, so wird jede Gemeinschaft und Zusammensetzung eine andere sein, wenn die Art der Zusammensetzung eine andere ist; wir nennen auch den Zusammenklang derselben Töne einen anderen, wenn er ein dorischer oder ein phrygischer ist. Wenn es sich so verhält, so wird man offenbar dann am ehesten von der Kontinuität eines Staates reden können, wenn man von der Verfassung ausgeht. Seinen Namen kann man ändern oder bestehen lassen, mögen nun dieselben Menschen an dem Orte wohnen oder ganz andere.

Ob aber der Staat seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen soll oder nicht, wenn die Verfassung eine andere wird, das ist eine andere Frage.

4. Im Zusammenhang mit dem Gesagten steht die Frage, ob die Tugend des tüchtigen Mannes und die des tüchtigen Bürgers dieselbe sei oder nicht. Will man aber dies untersuchen, so muß man zuvor im Umriss die Tugend des Bürgers feststellen. Wie nun der Seemann zur Schiffgemeinschaft gehört, so steht es auch mit dem Bürger. Die Funktion der einzelnen Seeleute ist eine verschiedene (der eine ist Ruderer, der andere Steueremann, der dritte Vordersteueremann usw.), und so wird offenbar die genaueste Bestimmung jedes Einzelnen von der ihm eigentümlichen Leistung ausgehen. Gleichzeitig wird es eine allgemeine Bestimmung geben, die auf sie alle paßt. Denn die Erhaltung des Schiffes auf der Fahrt ist ihr gemeinsames Werk und das Ziel jedes der Seeleute. So ist denn auch bei den Bürgern, obschon sie untereinander verschieden sind, die Erhaltung der Gemeinschaft ihr gemeinsames Werk, und diese Gemeinschaft ist eben die Staatsverfassung. Also muß die

30 Tugend des Bürgers an der Staatsverfassung orientiert sein. Da es aber mehrere Formen der Staatsverfassung gibt, so kann offenbar die Tugend des tüchtigen Bürgers nicht eine einzige und nicht die vollkommene Tugend sein. Der tüchtige Mann dagegen besitzt eine einzige, und zwar die vollkommene Tugend. Es ist also klar, daß man ein tüchtiger Bürger sein kann, ohne die Tugend des tüchtigen Mannes zu besitzen.

35 Man kann die Frage auch anders stellen und dieselbe Untersuchung im Blick auf die vollkommene Staatsverfassung führen. Wenn nämlich der Staat unmöglich aus lauter vollkommenen Menschen bestehen kann, und dennoch jeder das ihm eigentümliche Werk gut erfüllen muß, und dies von der Tugend herkommt, und wenn es unmöglich ist, daß alle Bürger von gleicher Art sind, so wird vermutlich die Tugend des Bürgers und des vollkommenen Mannes nicht dieselbe sein können. Denn die Tugend des tüchtigen Bürgers müssen alle besitzen (nur so wird der Staat zum besten Staate); daß sie diejenige des schlechthin tugendhaften Mannes haben, ist hingegen unmöglich, es wäre denn notwendig, daß alle Bürger des besten Staates auch vollkommen gut seien.

5 Ferner: da der Staat aus ungleichen Teilen besteht, wie schon das Lebewesen aus Seele und Leib, und die Seele aus Vernunft und Streben, und das Haus aus Mann und Frau und Herrn und Sklaven: auf dieselbe Weise besteht auch ein Staat aus allen diesen Gliedern und dazu noch aus andern, wieder andersartigen Teilen. So kann denn auch die Tugend aller Staatsbürger nicht eine und dieselbe sein, wie auch im Chor die Leistung des Chorführers und des Statisten nicht dieselbe ist.

10 Daß sie also im ganzen gesehen nicht dieselbe ist, ergibt sich aus dem Gesagten. Aber vielleicht ist in einem bestimmten Punkte die Tugend des vollkommenen Bürgers und des vollkommenen Menschen doch dieselbe? Wir meinen allerdings, daß der vollkommene Regent gut und einsichtig sein soll; der Bürger dagegen braucht nicht notwendig einsichtig zu sein. 15 Außerdem sagen einige, daß von vornherein die Erziehung des Regenten eine andere sein müsse, wie denn auch die Söhne der Könige bekanntlich in Reiten und Kriegführung erzogen werden, und wie Euripides sagt: »Nicht mir das Spitznädige, sondern was die Stadt braucht«, als ob es also eine besondere 20 Erziehung für den Regenten gäbe. Wenn aber die Tugend des vollkommenen Regenten und

des vollkommenen Mannes dieselbe ist, zu den Bürgern aber auch [der Regent wie] der Regierte gehört, so wird die Tugend des Bürgers und des Mannes nicht schlechthin dieselbe sein, wohl aber die eines bestimmten Bürgers. Denn die Tugend des Regenten und des Bürgers überhaupt ist nicht dieselbe, und darum hat wohl Iason gesagt, er müßte hungern, wenn er nicht Tyrann wäre, da er es nicht verstünde, Privatmann zu sein.

25 Aber es ist löblich, wenn man ebenso zu regieren wie regiert zu werden versteht, und es scheint in gewisser Weise die Tugend des Bürgers zu sein, gut zu regieren und gut regiert werden zu können. Wenn wir jedoch die Tugend des vollkommenen Mannes als eine nur regierende auffassen, und die des Bürgers als eine des Regierens und Regiertwerdens, so werden nicht beide auf dieselbe Weise lobenswert sein.

30 Da es also zuweilen scheint, als handle es sich um verschiedene Dinge und als müßten der Regent und der Regierte nicht dasselbe lernen, der Bürger aber beides verstehen und an beidem teilhaben, so wird man, das Richtige aus folgendem entnehmen. Es gibt eine despotische Herrschaft. Diese betrifft die für das Leben notwendigen Verrichtungen, die der Regent nicht selbst ausführen zu können, sondern eher nur zu benutzen braucht. Denn das andere wäre sklavisch, ich meine, wenn er selbst die Pflichten eines Sklaven zu erfüllen vermöchte.

35 Es gibt nun verschiedene Arten von Sklaven; denn die Arbeiten sind verschieden. Einen Teil bilden die Arbeiter der Hand; das sind jene, wie auch ihr Name anzeigt, die von ihren Händen leben, und zu ihnen gehört auch der gewöhnliche Handwerker. Darum hatten früher auch bei einigen die Handwerker überhaupt nicht teil an der Regierung, bevor nämlich die extreme Demokratie eintrat.

Die Arbeiten der in diesem Sinne Regierten braucht weder der gute Staatsmann noch der gute Bürger kennen zu lernen, außer für den Fall der Not zum eigenen Gebrauche. Denn 40 sonst wäre nicht mehr der eine Herr, der andere Sklave.

Aber es gibt auch eine Herrschaft, in der man über Gleichartige und Freie regiert. Diese nennen wir die politische Herrschaft. Sie muß der Regent lernen dadurch, daß er regiert wird: Reiterführer wird er, indem er als Reiter dient, Feldherr, 45 indem er als Soldat dient, und ebenso Taxiarch und Lochage. Darum wird auch mit Recht gesagt, daß keiner gut regieren

kann, der nicht sich gut hat regieren lassen. Hier handelt es sich um verschiedene Tugenden; der gute Bürger aber muß sich sowohl regieren lassen, wie auch regieren können, und dies ist die Tugend des Bürgers: die Regierung von Freien in beiden Richtungen zu verstehen.

Beides gehört nun in der Tat auch zum vollkommenen Manne, auch wenn die Besonnenheit und die Gerechtigkeit des Regenten eine besondere ist. Denn offensichtlich ist die Tugend dessen, der regiert wird, aber frei ist, nicht einfach diejenige des Tugendhaften, etwa als Gerechtigkeit, sondern sie ist ausdifferenziert, sofern der eine regiert und der andere regiert wird, wie ja auch die Besonnenheit des Mannes und diejenige der Frau eine andere ist (ein Mann würde feige wirken, wenn er in dem Sinne tapfer wäre, wie es die Frau ist, und umgekehrt eine Frau geschwätzig, wenn sie in dem Sinne zurückhaltend ist, wie es ein tüchtiger Mann sein soll. So ist auch die Aufgabe im Haushalt für Mann und Frau verschieden: der eine erwirbt, der andere verwaltet). Die Einsicht scheint dem Regierenden allein eigentümlich zu sein. Denn die andern Tugenden sind doch wohl notwendigerweise den Regierenden und den Regierten gemeinsam; doch der Regierte hat als Tugend nicht die Einsicht, sondern das richtige Meinen. Denn der Regierte ist wie ein Flötenfabrikant, der Regierende ist aber der Flötenspieler, der das Instrument anwendet.

Ob nun also die Tugend des vollkommenen Mannes und die des tüchtigen Bürgers dieselbe oder eine andere ist, und inwiefern dieselbe und inwiefern eine andere, ist damit festgestellt.

5. Doch in bezug auf den Bürger bleiben noch einige Fragen offen. Soll man nämlich als Bürger im wahren Sinne nur bezeichnen, wer regimentfähig ist, oder zählen auch die Banausen zu den Bürgern? Wenn man nämlich auch diese dazu nimmt, die nicht regimentfähig sind, so ist es nicht möglich, daß jeder Bürger die Tugend besitzt, von der wir sprachen; denn dann sind auch andere Bürger. Wenn aber keiner von denen als Bürger gelten soll, wohin soll man sie dann rechnen? Denn sie sind doch weder ansässige Ausländer, noch überhaupt Fremde. Oder kommen wir auf diese Weise dennoch zu einem durchaus annehmbaren Zustand? Denn auch die Sklaven gehören ja zu keiner der genannten Kategorien und ebenso die Freigelassenen.

Wahr ist auf alle Fälle, daß man nicht jeden als Bürger bezeichnen soll, ohne den der Staat keinen Bestand hat; denn auch die Kinder gehören zu diesen, aber anders als die Männer: die einen sind Bürger schlechthin, die andern nur voraussetzungsweise. Sie sind Bürger, aber noch unvollkommen.

In alten Zeiten waren in einigen Staaten die Banausen einfach Sklaven oder Ausländer; das ist ja auch heute noch meistens der Fall. Der vollkommene Staat wird jedenfalls keinen Banausen zum Bürger machen. Sollte er indessen doch Bürger sein, dann gehört offenbar jene Tugend des Bürgers, von der wir redeten, nicht allen, und nicht den Freien schlechthin, sondern nur jenen, die von der Arbeit für die Nordurft des Lebens befreit sind. Wer sich aber mit der Nordurft plagt, der ist entweder Sklave eines Einzelnen oder arbeitet für die Gemeinschaft und heißt dann Banause und Tagelöhner.

Wenn wir ein bißchen näher zusehen, erkennen wir, wie es mit ihnen steht. Denn die Sache selbst macht das Gesagte klar. Da es nämlich mehrere Staatsformen gibt, so muß es auch mehrere Arten von Bürgern geben und vor allem von Regierten; so kann in dem einen Staat der Banause mit Notwendigkeit Bürger sein und ebenso der Tagelöhner, in einem andern ist es ausgeschlossen, etwa in der sogenannten Aristokratie, in welcher die Ämter nach Tugend und Verdienst verteilt werden. Denn wer das Leben eines Banausen oder Tagelöhners führt, hat keine Möglichkeit, sich um die Tugend zu bekümmern. In den Oligarchien wiederum kann der Tagelöhner kein Bürger sein, da die Regimentfähigkeit an eine hohe Steuerklasse gebunden ist; aber der Banause kann es; denn die meisten Handwerker sind reich.

In Theben gab es ein Gesetz, daß erst an der Regierung teilhaben durfte, wer sich während zehn Jahren von den Marktesgeschäften ferngehalten hatte. In vielen Verfassungen berücksichtigt das Gesetz teilweise auch die Ausländer; so gilt man in einigen Demokratien als Bürger, wenn nur die Mutter Bürgerin ist, und ähnlich verhält es sich vielfach mit den unebenbürtigen Kindern. Man macht auch aus Mangel an Vollbürgern vielfach solche Leute zu Bürgern (wegen Menschenmangels wenden sie die Gesetze in diesem Sinne an); sind aber genügend Menschen vorhanden, schalten sie zuerst die Nachkommen von Sklaven oder Sklavinnen aus, dann jene von ausländischen Vätern und lassen zum Schluß nur jene als Bürger gelten, die beidseits von Bürgern abstammen.

³⁵ Daß es also viele Typen von Bürgern gibt, ist aus dem Gesagten klar, ebenso, daß derjenige vorzugsweise Bürger heißt, der an den Ämtern teilnimmt; so spricht Homer von einem »ämterlosen Fremden«, da derjenige, der nicht regimentsfähig ist, wie ein Ausländer wirkt. Aber wo dergleichen nicht klar zum Ausdruck kommt, so geschieht es, um die Gemeinschaft zu betrügen.

⁴⁰ Ob also die Tugend, die einen zum vollkommenen Manne und zum tüchtigen Bürger macht, eine verschiedene oder dieselbe ist, ergibt sich aus dem Dargelegten. In einigen Staaten ist sie dieselbe, in andern nicht, und dort handelt es sich nicht um jedermann, sondern um den Staatsmann und denjenigen, der regiert oder zu regieren und für die Gemeinschaft zu sorgen fähig ist, sei es einzeln oder mit andern zusammen.

6. Nachdem dies geklärt ist, haben wir nun zu prüfen, ob man eine Staatsform oder mehrere ansetzen soll, und wenn mehrere, welche und wie viele, und welches ihre Unterschiede sind.

Eine Verfassung ist eine Ordnung des Staates hinsichtlich der verschiedenen Ämter und vor allem des wichtigsten von allen. Das wichtigste ist überall die Regierung des Staates, und diese Regierung repräsentiert eben die Verfassung. Ich meine es so: in der Demokratie regiert das Volk, in der Oligarchie umgekehrt die Wenigen, und so kennen wir auch noch andere Staatsformen. Dasselbe gilt auch vom übrigen.

¹⁵ Wir müssen zuerst als Voraussetzung feststellen, um welchen Zweckes willen der Staat entstanden ist, und wie viele Formen der Regierung es gibt im Hinblick auf den Menschen und die Lebensgemeinschaft.

²⁰ Es wurde in den einleitenden Untersuchungen, in welchen wir über die Hausverwaltung und die Herrschaft über die Sklaven sprachen, auch gesagt, daß der Mensch von Natur auf die staatliche Gemeinschaft hin angelegt ist. Darum wünschen die Menschen beisammenzuleben, auch ohne daß sie voneinander Hilfe erhoffen. Außerdem führt sie auch der gemeinsame Nutzen zusammen, so weit eben ein jeder an einem würdigen Leben Anteil besitzt.

²⁵ Dies ist das oberste Ziel, für das Ganze wie für den Einzelnen. Die Menschen treten aber auch einfach um des Lebens willen zusammen und bilden eine staatliche Gemeinschaft. Und vielleicht gibt es ein Element der Würde auch im bloßen Leben allein, wenn die täglichen Beschwerlichkeiten nicht gar

zu sehr überwiegen. Denn offenbar haben die meisten Menschen viele Widerwärtigkeiten aus und klammern sich an das Leben, da dieses eine gewisse Erfreulichkeit und natürliche Süßigkeit in sich hat.

Man kann nun leicht die genannten Arten von Regierung auseinandertreten. Schon in den publizierten Schriften haben wir vielfach davon geredet. Die Despotie etwa regiert (obwohl der Wirklichkeit nach der Nutzen dessen, der von Natur Herr ist, und der Nutzen dessen, der von Natur Sklave ist, einer und derselbe ist) vorzugsweise zum Nutzen des Herrn und nur beiläufig zu demjenigen des Sklaven, sofern nämlich die Despotie nicht aufrecht erhalten werden kann, wenn der Sklave zugrunde geht. Dagegen vollzieht sich die Herrschaft über die Kinder, die Frau und das ganze Haus, die wir die Hausverwaltung nennen, entweder dem Beherrschten zum Nutzen, oder zum gemeinsamen Nutzen beider, an sich aber für den Beherrschten, wie wir das auch bei den andern Künsten sehen, etwa der Medizin und der Gymnastik, die nur nebenbei dem Künstler selbst zugute kommen. Denn der Turnlehrer kann natürlich zuweilen selbst auch unter den Turnenden sein, wie der Steuermann auch immer zu den Mitfahrenden gehört. Doch grundsätzlich achtet der Turnlehrer oder der Steuermann auf das Wohl derer, die er regiert; sofern er aber auch zu diesen zählt, nimmt er nebenbei auch an dem Nutzen teil. Dann wird der eine zu einem der Mitfahrenden, der andere zu einem der Turnenden, obschon er eigentlich der Turnlehrer ist. Darum achtet man auch darauf, daß die Staatsämter, soweit sie auf der Ebenbürtigkeit und Gleichheit der Bürger aufgebaut sind, immer abwechselnd besetzt werden, so daß einer, wie es sich gehört, zuerst der Gesamtheit dient und dann wieder seinen eigenen Nutzen wahrnimmt, genauso wie er früher selbst als Regierender den Nutzen der andern wahrgenommen hat. Gegenwärtig freilich blickt man nur auf den Nutzen, den man persönlich aus der Gemeinschaft und den Ämtern ziehen kann; so will jeder dauernd die Ämter besetzen, als ob die Regierenden dauernd gesund bleiben könnten, obschon auch sie für Krankheiten anfällig sind; nur so hätten sie vielleicht das Recht, immer den Ämtern nachzujagen.

Soweit also die Verfassungen das Gemeinwohl berücksichtigen, sind sie im Hinblick auf das schlechthin Gerechte richtig; diejenigen aber, die nur das Wohl der Regierenden im Auge haben, sind allesamt verfehlt und weichen von den richtigen

Verfassungen ab. Denn dann sind sie despotisch; der Staat ist aber eine Gemeinschaft von Freien.

7. Nach dieser Feststellung haben wir zu untersuchen, wie viele Staatsformen es gibt, und welche sie sind, und vor allem, welches die richtigen sind. Denn kennt man diese, werden auch die verfehlten sichtbar werden.

21 Da nun die Staatsverfassung und die Staatsregierung dasselbe meinen und die Staatsregierung das ist, was den Staat beherrscht, so wird dieses Beherrschende Eines oder Einige oder die Mehrheit sein müssen. Wenn nun der Eine oder die Einigen oder die Vielen im Hinblick auf das Gemeinwohl regieren, dann sind dies notwendigerweise richtige Staatsformen, verfehle aber jene, wo nur der eigene Nutzen des Einen, der Einigen oder der Vielen bezweckt wird. Denn entweder dürften diejenigen, die nicht am Nutzen teilhaben, nicht Bürger genannt werden oder sie müssen als Bürger am Nutzen teilhaben.

Wir nennen nun von den Monarchien jene, die auf das Gemeinwohl schaut, das Königtum, von den Regierungen 35 Einiger, also mehrerer als Eines, die entsprechende die Aristokratie (entweder weil die Besten regieren, oder weil sie zum Besten des Staates und der Gemeinschaft regieren). Wenn aber die Menge zum allgemeinen Nutzen regiert, so wird dies mit dem gemeinsamen Namen aller Verfassungen, nämlich Politie benannt. Dies mit Recht: denn daß sich Einer oder Einige an 40 Tugend auszeichnen, ist wohl möglich, daß dagegen Viele in jeder Tugend hervorragen, schwierig; am ehesten noch in der kriegerischen, denn diese besitzt die Masse, und darum ist auch in einer solchen Verfassung das kriegerische Element das maßgebende, und es haben diejenigen an ihr teil, die Waffen tragen.

Verfehle Formen im genannten Sinne sind für das Königtum die Tyrannis, für die Aristokratie die Oligarchie und für 5 die Politie die Demokratie. Denn die Tyrannis ist eine Alleinherrschaft zum Nutzen des Herrschers, die Oligarchie eine Herrschaft zum Nutzen der Reichen und die Demokratie eine solche zum Nutzen der Armen. Keine aber denkt an den gemeinsamen Nutzen aller.

8. Jede dieser Staatsformen sei nun noch etwas ausführlicher behandelt. Denn da gibt es allerlei Fragen, und wer methodisch zu forschen unternimmt und nicht nur zum Handeln 15 drängt, wird diese Fragen nicht übersehen und nichts beiseite lassen, sondern in jedem einzelnen Fall die Wahrheit feststellen.

Die Tyrannis also ist, wie wir sagten, eine Alleinherrschaft, die despotisch über die staatliche Gemeinschaft herrscht; die Oligarchie besteht dann, wenn die Reichen die Verfassung in den Händen haben, und die Demokratie umgekehrt, wenn nicht die Besitzenden, sondern die Armen regieren.

Die erste Schwierigkeit erhebt sich bei der Einteilung. Wenn 20 nämlich die Mehrzahl reich wäre und den Staat regierte, so wäre das eine Demokratie, insofern als dann die Menge regiert; und umgekehrt, wenn die Armen an Zahl geringer wären als die Reichen, aber dennoch stärker und Regenten des Staates, so müßte man, da in diesem Falle eine Minderheit regierte, von einer Oligarchie reden. So scheint also die Einteilung der 25 Verfassungen nicht richtig zu sein.

Aber wenn man die Minderheit zugleich reich sein läßt und die Mehrheit arm, und die Verfassungen dementsprechend benennt, so daß Oligarchie wäre, in welcher die reiche Minderheit regiert, und Demokratie, wo die arme Mehrheit herrscht, 30 so ergibt dies eine zweite Schwierigkeit.

Denn wie sollen wir dann die eben angeführten Staatswesen benennen, in welchen die Reichen die Mehrheit und die Armen die Minderheit bilden und die einen hier, die andern dort regieren, und es doch keine andern Verfassungen außer den genannten gibt? Diese Überlegung scheint zu zeigen, daß es 35 zufällig ist, ob nun viele oder wenige regieren, in den Oligarchien hier und den Demokratien dort; denn überall sind die Wohlhabenden wenige und die Armen zahlreich, und so werden denn auch die angegebenen Ursachen von Differenzen faktisch keine Rolle spielen. Der Punkt, in dem sich Demokratie und Oligarchie voneinander unterscheiden, ist Armut 40 und Reichtum. Wo die Regierung auf dem Reichtum beruht, da handelt es sich notwendigerweise um eine Oligarchie, mögen die Regierenden viele oder wenige sein, wo aber die Armen regieren, da ist es eine Demokratie, und es ist, wie wir sagten, eine Nebensache, daß die einen zahlreich und die andern wenige sind. Denn am Reichtum haben nur wenige 5 einen Teil, aber an der Freiheit alle, und aus diesem Grunde nehmen beide Parteien die Verfassungsmäßigkeit für sich in Anspruch.

9. Zuerst gilt es, die Theorien der Oligarchie und Demokratie und die Gerechtigkeit im oligarchischen und im demokratischen Sinne richtig zu beschreiben. Denn alle haben es 10 mit irgendeiner Gerechtigkeit zu tun, aber nur bis zu einem

gewissen Grade und nicht mit der ganzen und eigentlichen Gerechtigkeit. So scheint etwa die Gleichheit gerecht zu sein, und sie ist es auch, aber nicht unter allen, sondern nur unter den Ebenbürtigen. Und ebenso scheint die Ungleichheit gerecht zu sein, und ist es auch, aber unter den Unebenbürtigen. Wird diese Beziehung weggelassen, so kommt es zu einer falschen Auffassung. Ursache ist, daß man darin über sich selbst urteilt; und fast alle Leute urteilen schlecht in ihren eigenen Angelegenheiten.

Da also die Gerechtigkeit ihrem Wesen nach eine Beziehung darstellt, und zwar in derselben Weise eine Beziehung auf Sachen und auf Menschen, wie früher in der Ethik gesagt wurde, so geben die Leute zwar die Gleichheit in den Sachen zu, streiten aber hinsichtlich der Menschen, vor allem aus dem eben genannten Grunde, weil sie über sich selbst falsch urteilen, und dann, weil beide Parteien bis zu einem gewissen Grade recht haben und darum glauben, sie verräten die Gerechtigkeit überhaupt. So meinen die einen, wenn sie in einem Punkte, nämlich im Vermögen ungleich seien, so seien sie überhaupt ungleich, die andern, wenn sie in einem Punkt, nämlich der Freiheit gleich sind, so seien sie überhaupt gleich.

Das Entscheidende aber sagen sie nicht. Wenn sie nämlich um des Besitzes willen zu ihrer Gemeinschaft zusammengetreten wären, so würden sie am Staate nur soweit teilnehmen, als sie am Besitze teilnehmen. Dann würde die Auffassung der Oligarchen recht behalten, die erklärt, es sei nicht recht, daß derjenige, der von hundert Minen nur eine beigesteuert habe, demjenigen, der alles übrige gegeben habe, sei es an Kapital oder an Zinsen, gleichgestellt sei.

Wenn man aber nicht bloß um des Lebens, sondern um des edlen Lebens willen beisammen ist (denn sonst gehörten auch Sklaven und andere Lebewesen zum Staate; dies trifft aber nicht zu, da diese weder an der Glückseligkeit, noch an einem Leben auf Grund freier Entscheidung beteiligt sind), und auch nicht nur um des Bestands willen, um von niemandem unterdrückt zu werden, und auch nicht wegen des gegenseitigen Handelsverkehrs und Nutzens voneinander — — — denn sonst müßten die Tyrthener und Karthager und alle Völker, die Handelsverträge miteinander haben, gewissermaßen Bürger eines einzigen Staates sein. Sie haben bekanntlich Abmachungen über die Importe und Verträge, einander nicht zu schädigen, und Urkunden über militärischen Beistand. Aber die

Regierungen sind durchaus nicht in allen diesen Staaten dieselben, sondern bei jedem eine andere, noch kümmert sich der eine um die Eigenschaften, die der andere haben muß, oder darum, daß der andere Vertragspartner nicht ungerecht wird und keiner Schlechtigkeit verfällt, sondern ausschließlich darum, daß sie einander gegenseitig keinen Schaden antun.

An die politische Tugend und Schlechtigkeit denken nur jene, die sich um gute Gesetze kümmern. Und in der Tat muß ein Staat, der in Wahrheit und nicht bloß dem Namen nach ein Staat ist, sich um die Tugend kümmern. Denn sonst wäre die Gemeinschaft ein bloßer Beistandsvertrag, der sich von den andern solchen Verträgen (die weit voneinander getrennte Staaten verbinden) nur durch die räumlichen Verhältnisse unterscheidet, und das Gesetz würde eine bloße Abmachung und, wie der Sophist Lykophon sagte, ein gegenseitiger Bürgedeck der Gerechtigkeit, aber nicht in der Lage, die Bürger tugendhaft und gerecht zu machen. Daß es sich so verhält, ist klar. Denn wenn einer die Orte konzentrierte, so daß die Städte der Megarer und Korinther sich mit ihren Mauern berührten, so entstünde daraus doch nicht Ein Staat; auch nicht, wenn sie Ehegemeinschaft miteinander vereinbarten, obschon dies eine dem Staate eigentümliche Gemeinschaftsform ist; auch nicht, wenn die Leute in einiger Distanz voneinander wohnten, aber doch so nahe, daß sie miteinander verkehren könnten und Abmachungen hätten, einander im Warenaustausch nicht zu betrügen; wenn also der eine ein Schreiner wäre, der andere ein Bauer, der dritte ein Schuster usw. und sie der Zahl nach zehntausend wären, aber in nichts andern eine Gemeinschaft hätten als eben in Handelsabmachungen und Beistandsverträgen, so wäre dies doch noch kein Staat. Warum? Nicht weil die Gemeinschaft nicht eng genug ist. Denn auch wenn sie in solcher Gemeinschaft ganz nahe beisammen lebten (während jeder sein eigenes Haus wie seinen Staat behandelte), und sie eine Bundesgenossenschaft besäßen gegen die Angriffe dritter, so wird auch dies für den, der es genau nimmt, nicht als ein Staat gelten können, da sie ja am gemeinsamen Orte so verkehren, als wären sie getrennt.

Offensichtlich ist also der Staat nicht bloß eine Gemeinschaft des Ortes und um einander nicht zu schädigen und um des Handels willen. Sondern dies sind nur notwendige Voraussetzungen, wenn es einen Staat geben soll; aber auch wenn all das vorhanden ist, ist noch kein Staat vorhanden, sondern

dieser beruht auf der Gemeinschaft des edlen Lebens in Häusern und Familien um eines vollkommenen und selbständigen Lebens willen.

Freilich kann dies nicht zustande kommen, wo man nicht an demselben Orte wohnt und keine Ehegemeinschaft hat. Und so gibt es in den Staaten Verschwägerungen und Bruderschaften und Opferfeste und Formen des geselligen Lebens. Das ist das Werk der Freundschaft. Denn der Wille, zusammenzuleben, ist Freundschaft.

Ziel des Staates ist also das edle Leben, und jenes andere ist um dieses Zieles willen da. Und der Staat ist die Gemeinschaft der Geschlechter und Dorfgemeinden um des vollkommenen und selbständigen Lebens willen. Dieses endlich ist, wie wir betonen, das glückselige und edle Leben. Man muß also die politischen Gemeinschaften auf die edlen Handlungen hin einrichten und nicht bloß auf das Beisammenleben. Wer darum zu einer solchen Gemeinschaft am meisten beiträgt, der hat auch einen größern Anteil an dem Staate als jene, die an Freiheit und Abkunft gleich oder sogar überlegen sind, aber an politischer Tugend weniger besitzen, oder jene, die an Reichtum hervortragen, an Tugend aber zurückstehen. Offensichtlich haben also jene, die über die Verfassungsformen diskutieren, nur einen Teil der Gerechtigkeit im Auge.

10. Gefragt wird nun, was das Entscheidende im Staate sein soll: die Menge, die Reichen, die Anständigen, der Eine, der der beste von allen wäre, oder der Tyrann? All das scheint Schwierigkeiten zu haben. Denn wenn die Armen zufolge ihrer Mehrzahl den Besitz der Reichen aufteilen, ist dies nicht ungerecht? Und doch schien es dem entscheidenden Teile in der Tat gerecht. Wie soll man dann die äußerste Ungerechtigkeit bezeichnen? Wenn man noch einmal alles nimmt und die Mehrzahl noch einmal das Vermögen der Minderzahl aufteilt, so werden sie den Staat offensichtlich zugrunde richten. Aber die Tugend kann nicht den zerstören, der sie besitzt, und die Gerechtigkeit kann nicht einen Staat ruinieren. Also kann augenscheinlich eine solche Regelung nicht gerecht sein.

Außerdem müßten dann auch die Handlungen des Tyrannen alle gerecht sein, da er sich als der Stärkere mit Gewalt durchsetzt, so wie die Menge den Reichen gegenüber.

Sollen also die Minderzahl und die Reichen gerechterweise regieren? Wenn nun jene dasselbe tun, rauben und der Menge den Besitz wegnehmen, ist das gerecht? Dann wäre es auch

das erste. Daß also all das schlecht und ungerecht ist, ist offenkundig.

Demnach sollen die Anständigen regieren und Herren über alles sein? Dann müssen alle andern ehrlos sein und von der Ehre der politischen Ämter ausgeschlossen bleiben. Solche Ämter nennen wir ja Ehren, und wenn sie immer von denselben besetzt werden, so sind die andern eben ehrlos. Oder soll der eine, der der Beste ist, regieren? Doch dies ist noch oligarchischer, weil dann die Zahl der Ehrlosen noch größer wird. Aber vielleicht wird man sagen, es sei überhaupt verkehrt, daß ein Mensch regiere und nicht das Gesetz, da ja der Mensch den seelischen Affekten unterliege. Aber wenn nun ein Gesetz herrschte, ein demokratisches oder ein oligarchisches, was würde dies an der Frage ändern? Das vorhin Geschilderte würde auch da zutreffen.

11. Vom übrigen sei nun an anderer Stelle die Rede. Daß aber die Entscheidung eher bei der Menge als bei der geringen Zahl der Besten zu liegen habe, das scheint zu bestehen und sich verteidigen zu lassen, ja vielleicht sogar wahr zu sein. Denn die Menge, von der der einzelne kein tüchtiger Mann ist, scheint doch in ihrer Gesamtheit besser sein zu können als jene Besten; nicht jeder Einzelne für sich, sondern die Gesamtheit, so wie die Speisungen, zu denen viele beigetragen haben, besser sein können als jene, die ein Einzelner veranstaltet. Denn es sind viele, und jeder hat einen Teil an Tugend und Einsicht. Wenn sie zusammenkommen, so wird die Menge wie ein einziger Mensch, der viele Füße, Hände und Wahrnehmungsorgane hat und ebenso, was den Charakter und den Intellekt betrifft. So beurteilt auch die Menge die Werke der Musik und der Dichter besser; der eine beurteilt diese, der andere jene Seite, und so urteilen alle über das Ganze. Aber es unterscheiden sich die tüchtigen Männer von jedem einzelnen aus der Menge ebenso, wie man sagt, daß sich die schönen Menschen von den unschönen unterscheiden und das künstlerisch Gezeichnete vom Wirklichen, daß nämlich das in Wirklichkeit zerstreut Vorhandene auf Eines konzentriert wird, wobei beim zerstreut Vorhandenen hier das Auge und dort ein anderer Körperteil schöner sein kann als beim Gezeichneten.

Ob nun bei jedem Volke und jeder Menge dieser Unterschied der Vielen gegenüber den wenigen Edlen besteht, ist unklar; oder vielmehr ist es sehr klar, daß das einigen Völkern unmög-

lich ist; dieselbe Überlegung könnte man auch bei den Tieren anstellen – und einige Völker unterscheiden sich sozusagen gar nicht von den Tieren. Aber in bestimmten Fällen kann das Gesagte wohl richtig sein.

Damit kann man die gestellte wie auch eine anschließende Frage beantworten, worüber nämlich die Freien und die Menge der Bürger zu entscheiden haben sollen; wir meinen damit diejenigen, die sich weder an Reichtum noch an irgendeiner Tugend auszeichnen. Daß sie an den höchsten Ämtern teilnehmen sollen, ist gefährlich – denn wegen ihrer Ungerechtigkeit und Torheit werden sie hier Unrecht, dort Fehler begehen. Ihnen aber überhaupt keinen Anteil zu geben und sie auszuschließen, ist noch bedenklicher. Denn wenn die Zahl der Ehrlosen und der Armen sehr groß ist, so wird dieser Staat zwangsläufig voll von Feinden sein. Es bleibt also nur übrig, sie am Beraten und Entscheiden teilnehmen zu lassen.

So übertragen ihnen Solon und einige andere Gesetzgeber die Wahl der Beamten und deren Rechenschaftsabnahme, aber selbständig regieren lassen sie sie nicht. Denn wenn sie alle zusammenkommen, haben sie genügend Verstand, und wenn sie mit Besseren zusammen sind, so nützen sie dem Staate, so wie die unreine Nahrung, wenn sie der reinen, beigemischt wird, das Ganze nahrhafter macht, als wenn es nur wenig wäre. Für sich allein ist aber der Einzelne unfähig zu entscheiden.

Diese Verfassungsordnung hat allerdings eine erste Schwierigkeit, daß nämlich doch wohl derjenige, der beurteilen kann, wer ein guter Arzt ist, und der, der selbst Arzt ist und den Kranken von der vorliegenden Krankheit heilen kann, derselbe Mann sein dürfte. Das ist eben der Arzt. Dasselbe gilt von den andern Fertigkeiten und Künsten. Wie sich ein Arzt vor Ärzten rechtfertigen soll, so auch die andern vor ihren Fachgenossen. Arzt ist aber erstens der Ausübende, zweitens der Anordnende und drittens der in der Kunst Gebildete; denn solche gibt es in fast allen Künsten. Das Urteil trauen wir dem so Gebildeten ebenso zu wie dem Fachmann.

Dasselbe gilt wohl auch für die Wahl. Denn recht zu wählen ist Sache der Fachleute: die Geometer wählen einen Geometer und die Steuerleute einen Steuermann. Mögen auch Laien etwas von einzelnen Arbeiten und Künsten verstehen, so doch sicher nicht mehr als die Fachleute. So sollte man also die Menge weder in den Beamtenwahlen, noch in den Rechenschaftsabnahmen entscheiden lassen.

Aber vielleicht ist dies nicht alles richtig, erstens wegen der früheren Erwägung, vorausgesetzt, daß die Menge nicht gar zu sklaventarig ist (denn jeder einzelne ist als Richter schlechter als der Fachmann, alle zusammengenommen aber sind sie besser oder doch nicht schlechter); außerdem urteilt wohl nicht immer der Vertierter allein und am besten, nämlich dort, wo auch Nichtfachleute die Leistungen beurteilen können: ein Haus kann nicht nur der Baumeister beurteilen, sondern noch besser der, der in ihm zu wohnen hat, also der Hausherr; ein Steuerruder beurteilt der Steuermann besser als der Schreiner und »ein Essen der Gast besser als der Koch«. Doch diese Schwierigkeit wird man wohl leicht lösen können.

Eine andere schließt sich an. Es scheint nämlich unsinnig, daß die Gemeinen über Wichtigeres entscheiden sollen als die Anständigen; zum Wichtigsten gehören die Wahlen und Rechenschaftsablagen der Beamten. In einigen Staaten werden sie, wie gesagt, dem Volke überlassen. Da ist die Volksversammlung die oberste Instanz in allen diesen Dingen. Aber an den Volksversammlungen nehmen als Miberatende und Richtende auch Leute teil mit den kleinsten Einkommen und jeden Alters, dagegen sind die Angehörigen der hohen Steuerklassen Finanzbeamte, Feldherren und Träger der höchsten Ämter.

Auch diese Frage wird sich gleich wie die vorige beantworten lassen. Denn vielleicht ist es so richtig: nicht der einzelne Richter, der Ratsherr oder das Mitglied der Volksversammlung ist die Behörde, sondern das Gericht, der Rat und das Volk, und davon ist jeder der Genannten bloß ein Teil; ich meine den Rasherrn, Richter und das Mitglied der Volksversammlung. So ist mit Recht die Menge Herr über die bedeutenden Entscheidungen. Denn aus einer Vielheit setzt sich das Volk, der Rat und das Gericht zusammen. Und die Steuerkraft aller dieser zusammen ist größer als die jener Einzelnen, die nur als wenige die hohen Ämterstellen innehaben. Dies sei also in diesem Sinne festgesetzt.

Die erstgenannte Frage aber zeigt mit besonderer Klarheit, daß entscheidend die richtig formulierten Gesetze sein sollen, daß aber der Beamte, mag er einer sein oder mehrere, darin maßgebend wird, wo die Gesetze nichts Genaueres festlegen können, weil man nicht leicht allgemein über alle Fälle Bestimmungen treffen kann.

Wie diese richtig formulierten Gesetze aussehen sollen, ist

allerdings noch nicht klar, sondern es bleibt das frühere Problem. Denn zugleich mit den Verfassungen werden notwendigerweise auch die Gesetze schlecht oder gut, gerecht oder ungerecht sein. Nur müssen offensichtlich die Gesetze der Verfassung entsprechen. Dann ist auch klar, daß die den richtigen Verfassungen entsprechenden Gesetze gerecht und die den abweichenden Verfassungen entsprechenden nicht gerecht sein werden.

12. Da nun in allen Wissenschaften und Künsten das Gute das Ziel ist, so gilt dies am meisten und vor allem in der wichtigsten von allen, nämlich der Kunst des Staatsmannes. Das politische Gute ist das Gerechte, und dieses ist das, was der Allgemeinheit zuträglich ist. Das Gerechte scheint nun Gleichheit für alle zu sein, und bis zu einem gewissen Grade stimmt dies mit den philosophischen Erwägungen der Ethik überein. Denn diese stellen fest, was und für wen etwas gerecht sei, und daß Gleiche Gleiches erhalten sollen. Worin aber Gleichheit und Ungleichheit zu bestehen haben, muß man auch wissen. Denn auch dies ist eine Frage und bedarf staatsphilosophischer Untersuchung.

Man könnte sagen, daß die Ämter je nach dem Vorrang in irgendeinem Gute ungleich verteilt werden müßten, wenn auch im übrigen keine Unterschiede bestünden, sondern alle gleich wären. Denn wo überhaupt Unterschiede vorhanden sind, da ist auch die Gerechtigkeit und die Würdigkeit eine andere. Wenn aber dies stimmt, so müssen auch jene, die sich an Farbe, Größe und sonst einem Gute auszeichnen, einen Überschuß an politischer Gerechtigkeit erfahren. Oder liegt hier nicht der Fehler zutage? In den andern Wissenschaften und Künsten ist es klar: wo Flötenspieler von gleichem Können vorhanden sind, da wird man nicht etwa den Vornehmern die besseren Flöten geben. Denn sie werden darum nicht besser spielen. Wer sich also in der Leistung auszeichnet, der soll auch das bessere Werkzeug erhalten.

Wenn dies noch nicht deutlich genug ist, so wird es doch im weitem Verlaufe klar werden. Wenn sich nämlich einer in der Flötenkunst auszeichnet, aber an Vornehmheit oder Schönheit weit zurückbleibt, so würde man doch, obschon die beiden Güter Vornehmheit und Schönheit für sich höher stehen als die Flötenkunst, und im Verhältnis höher über der Flötenkunst stehen als der Flötenspieler durch seine Kunst über den andern, dem Flötenspieler die besseren Flöten geben. Denn der Vor-

rang in Adel und Reichtum müßte zur Leistung beitragen, aber das tut er nicht.

Nach diesem Prinzip würde sonst jedes Gut mit jedem vergleichbar sein, und wenn irgendeine Größe in Betracht zu ziehen wäre, so könnte die Größe überhaupt mit dem Reichtum oder der Freiheit rivalisieren. Wenn sich also der eine mehr durch Größe auszeichnete als der andere durch Tugend, mag auch im ganzen die Tugend hervorragender sein als die Größe, so wird dann doch alles vergleichbar sein. Denn wenn eine Größe die andere übertrifft, so sind sie offenbar vergleichbar. Da das unmöglich ist, so kann man auch im State vernünftigerweise bei dem Kampfe um die Ämter nicht auf jede Art von Ungleichheit hinweisen (denn wenn die einen schnell, die andern langsam sind, so dürfen doch nicht darum die einen mehr und die andern weniger erhalten, sondern eine solche Differenz kommt nur in den gymnasischen Wettspielen zu Ehren). Man muß also vielmehr in den Dingen weiterfein, die den Staat konstituieren, und so bewerten sich vernünftigerweise die Edlen, Freien und Reichen um die Ämter. Denn man muß frei sein und Steuern entrichten (nur aus Armen kann ein Staat ebensowenig bestehen wie nur aus Sklaven), und wenn dies notwendig ist, dann ist es auch die Gerechtigkeit und die kriegerische Tugend. Denn ohne diese läßt sich ein Staat nicht behaupten: ohne das frühere kann ein Staat überhaupt nicht sein, ohne das spätere kann er nicht gut regiert werden.

13. Im Hinblick auf die Existenz des Staates also wird man mit Recht in alledem oder doch in einigem davon weitfeinern, wo es sich aber um das tugendhafte Leben handelt, so werden wohl mit dem größten Rechte die Bildung und die Tugend im Wettbewerb stehen, wie schon früher gesagt. Da aber nicht an allem den gleichen Anteil jene haben dürfen, die nur in einem einzigen Punkte gleich sind, noch einen ungleichen solche, die nur in einem Punkte ungleich sind, so müssen also alle Verfassungen, in denen dies der Fall ist, Abweichungen sein. Es ist aber schon vorhin gesagt worden, daß alle in gewisser Weise mit Recht in Wettbewerb stehen, aber nicht schlechthin mit Recht. Die Reichen führen an, daß ihnen der größte Teil des Landes gehört, und dieses der Allgemeinheit zugute kommt; außerdem sind sie bei Verträgen meist zuverlässiger. Die Freien und die Adligen wiederum stehen einander nahe; denn die Edleren sind eher Bürger als die Unedlen,

und jeder ehrt in seinem Lande den Adel; außerdem darf man vermuten, daß, wer von besseren Vorfahren abstammt, auch selber besser ist; denn die Adligkeit ist die Tüchtigkeit der Familie. Mit gleichem Rechte, werden wir sagen, tritt aber auch die Tugend in den Wertstreit, denn die Gerechtigkeit ist die Tugend in der Gemeinschaft, der alle andern folgen müssen. Ebenso streitet die Mehrzahl gegen die Minderzahl, denn sie ist mächtiger, reicher und besser, wenn man die Mehrzahl im ganzen mit der Minderzahl vergleicht.

⁵¹ Wenn nun alle in demselben Staate wären, die Tüchtigen, die Reichen und die Edlen und sonst noch eine Menge von Bürgern, wird man dann schwanken, wer regieren soll oder nicht? Für jede der genannten Staatsformen würde die Entscheidung darüber, welche regieren sollen, unzweifelhaft sein (denn in der Frage nach der Regierung unterscheiden sie sich, ob diese bei den Reichen oder bei den Tüchtigen liegen soll usw.). Dennoch wollen wir prüfen, wie man entscheiden wird, wo all das gleichzeitig beisammen ist. Wenn nun diejenigen, die die Tugend besitzen, nur in ganz kleiner Zahl vorhanden sind, wie soll man da entscheiden? Muß man das »in ganz kleiner Zahl« in bezug auf ihre Aufgabe verstehen, ob sie nämlich den Staat regieren können, oder sollen es so viele sein, daß sie für sich allein einen Staat bilden könnten?

Es gibt nun eine Frage bei allen, die sich um die politischen Ämter bewerben. Jene, die wegen ihres Reichtums die Regierung beanspruchen, und ebenso jene, die es wegen des Adels tun, könnten damit etwas Ungerechtes verlangen; wenn nämlich etwa ein Einzelner reicher wäre als alle andern, so wird nach demselben Prinzip dieser Eine über alle andern regieren müssen, und ebenso der eine Adlige über alle jene, die ihre Freigeborenenheit geltend machen. Dasselbe könnte vielleicht auch in der Aristokratie in bezug auf die Tugend geschehen. Denn wenn ein Einzelner besser wäre als alle andern Tüchtigen in dem Staate, so muß nach derselben Gerechtigkeit dieser allein Herr sein. Endlich, wenn zwar die Menge regieren soll, weil sie stärker ist als die Wenigen, und wenn dann dennoch einer oder mehrere (mehr als einer, aber weniger als die Menge) stärker sind als die übrigen, so müßten dann diese eher regieren als die Menge.

All das scheint zu zeigen, daß von diesen Bestimmungen keine richtig ist, soweit man daraus das Recht ableitet, zu herrschen und alle andern abhängig sein zu lassen. Auch gegen

jene, die wegen ihrer Tüchtigkeit beanspruchen, den Staat zu regieren, oder wegen des Reichtums, könnte die Menge mit gewissem Recht Einspruch erheben. Denn nichts hindert, daß die Menge zuweilen besser sei als die Wenigen und Reichen, nicht als Einzelne, aber als Gesamtheit.

Darum kann man auch auf die Frage, die einige stellen und verfolgen, in diesem Sinne antworten. Es wird nämlich gefragt, ob der Gesetzgeber bei seiner Arbeit und im Bestreben, die richtigsten Gesetze zu geben, auf den Nutzen der Besseren oder der Mehrzahl zu achten hat, wenn die angegebene Situation vorliegt. Das »richtig« ist da als »gleichmäßige« zu verstehen. Das gleichmäßige Richtige bezieht sich auf den Nutzen des ganzen Staates und auf die Gemeinschaft der Bürger. Bürger ist im allgemeinen der, der am Regieren und Regiertwerden beteiligt ist, in jeder Verfassung ein anderer, in der besten aber derjenige, der fähig und willens ist, zu regieren und sich regieren zu lassen im Sinne des tugendgemäßen Lebens.

Wenn nun ein Einzelner oder Mehrere, die aber für sich doch nicht einen ganzen Staat ausmachen können, sich in der Tugend so sehr auszeichnen, daß die Tugend aller andern zusammen sich mit der ihrigen nicht vergleichen läßt und auch nicht die politische Fähigkeit mit derjenigen jener ersten, wenn es Mehrere sind, oder des Einen, wenn es Einer ist, so darf man diese nicht mehr als einen Teil des Staates auffassen. Denn es geschähe ihnen Unrecht, wenn sie andern gleichgestellt würden, obschon sie an Tugend und an politischer Fähigkeit demaßen hervortragen. Ein solcher wird wohl wie ein Gott unter den Menschen wirken müssen.

So wird sich offenbar auch die Gesetzgebung mit den an Herkunft und Fähigkeit Gleichen zu befassen haben. Für die andern dagegen gibt es kein Gesetz. Denn sie sind selber Gesetz, und wer versuchte, ihnen Gesetze zu geben, würde sich lächerlich machen. Sie würden etwa sagen, was Antisthenes die Löwen sagen ließ, als die Hasen Volksversammlung hielten und für alle gleiches Recht verlangten. Aus eben dieser Ursache haben auch die demokratischen Staaten den Ostrakimos eingeführt. Denn sie scheinen von allen am meisten auf Gleichheit Wert zu legen, so daß sie jene, die übermäßige Macht zu haben schienen (durch Reichtum, viele Freunde oder einen sonstigen politischen Einfluß), ostrakisierten und für bestimmte Zeiten aus dem Staate entfernten. Aus derselben Ursache sollen auch

die Argonauten Herakles zurückgelassen haben. Denn er wollte nicht mit den andern die Argo antreiben, da er viel schwerer wäre als die Mitfahrenden. Darum tun doch wohl jene, die die Tyrannis und den dem Thrasybul von Perikander gegebenen Rat tadeln, dies nicht ohne weiteres mit Recht (man sagt nämlich, Perikander habe dem zu ihm um einen Rat ausgesandten Herold kein Wort gesagt, sondern durch Abhauen der hervorstehenden Ähren das Getreidefeld ausgeglichen. Der Herold verstand den Sinn dieses Handelns nicht, habe es aber gemeldet, Thrasybul dagegen begriff, daß er die hervorragenden Männer besitzigen solle). Dies nützt nämlich nicht nur den Tyrannen, und nicht nur die Tyrannen tun dies, sondern genauso auch die Oligarchien und Demokratien. Denn der Ostrakismus hat in gewisser Weise dieselbe Wirkung, die Hervorragenden zu unterdrücken und zu verbannen. Dasselbe machen auch die Machthaber in den Staaten und Völkern, die Athener mit den Samiern, Chiern und Lesbiern (denn sowie sie sich der Herrschaft über sie bemächtigt hatten, demütigten sie sie gegen die Verträge), und der Perserkönig hat die Meder und Babylonier und die andern, die stolz waren, weil sie selbst einmal geherrscht hatten, oftmals niedergeschlagen.

Das Problem stellt sich für alle Verfassungen, auch die richtigen. Die unrichtigen handeln so, indem sie auf das eigene Interesse schauen, aber auch bei denen, die das Gemeinwohl im Auge haben, kommt es zu derselben Situation. Das zeigt sich auch an den sonstigen Künsten und Wissenschaften. Auch ein Maler wird nicht ein Lebewesen mit einem ganz disportioniert großen Fuße gelten lassen, selbst wenn er noch so schön wäre, noch auch ein Schiffbaumeister den Schlußteil oder sonst einen Teil des Schiffes, noch wird ein Chorleiter einen Sänger, der stärker und schöner singt als der ganze Chor, in diesem Chore mitsingen lassen.

Insofern können also die Alleinherrscher und die andern Staaten in diesen Punkte durchaus dasselbe tun, wenn sie es wirklich so tun, daß ihre eigene Herrschaft dem Nutzen des Staates dient. Soweit hat der Gedanke des Ostrakismus bei offensichtlichlichen Überlegenheiten ein gewisses politisches Recht. Es ist aber besser, daß der Gesetzgeber die Verfassung von Anfang an so einrichtet, daß derartige Heilmittel überhaupt nicht nötig werden. Der zweite Weg, wenn er doch notwendig sein sollte, wäre, dies mit einer Korrektur zurecht-

Denn da schaue man nicht auf den Nutzen des eigenen Staates, sondern verwende die Ostrakismus als eine Waffe im Parteikampf. Und daß in den verfehlten Verfassungen diese Einrichtung dem partikularen Nutzen dient und gerecht ist, ist klar, ebenso wohl auch, daß sie dort nicht schlechthin gerecht heißen kann.

Im vollkommenen Staate besteht jedoch die große Schwierigkeit nicht im Übermaß in den andern Gütern, wie dem Einfluß, dem Reichtum und den Beziehungen, sondern darin, was geschehen soll, wenn einer an Tüchtigkeit hervortritt. Man wird doch einen solchen nicht verbannen und entfernen und noch weniger über einen solchen regieren wollen. Denn das wäre, als wollte man über Zeus regieren und die Herrschaft reihum gehen lassen. Es bleibt also, was ja auch das Natürliche scheint, daß alle einem solchen willig gehorchen, so daß diese in ihren Staaten Könige auf Lebenszeit werden.

14. Es ist vielleicht zweckmäßig, nach diesen Untersuchungen weiterzugehen und nach dem Königtum zu fragen. Denn dies war doch eine der richtigen Verfassungen. Wir haben also zu prüfen, ob die Königherrschaft einem Staate und Lande, die gut verwaltet werden sollen, zuträglich ist oder nicht, oder eher eine andere Verfassung, oder ob sie hier zuträglich ist und dort nicht. Zuerst muß man wissen, ob es nur eine oder mehrere verschiedene Arten des Königtums gibt. Es ist freilich leicht zu erkennen, daß es mehrere Arten umfaßt und die Weise des Regierens nicht überall dieselbe ist. Das Königtum der spartanischen Verfassung scheint im höchsten Grade gesetzmäßig zu sein; es ist aber nicht souverän, sondern der König hat nur, wenn er außer Landes zieht, den Oberbefehl im Kriege; außerdem sind die Kulturrichtungen den Königen vorbehalten. Ein solches Königtum ist also wie ein selbständiges und lebenslängliches Feldherrenamt. Der König hat keine Gewalt über das Leben, außer im Falle der Feigheit vor dem Feinde, also wie bei den Alten im Sandrecht und »nach dem Gesetz der bewaffneten Hand«, wie dies Homer zeigt. Denn in den Volksversammlungen mußte Agamemnon es sich gefallen lassen, beschimpft zu werden, aber beim Ausmarsch hatte er auch das Recht, tören zu lassen. Er sagt ja: »Wen ich aber fern der Schlacht ... dem wird es nichts nützen, den Hund und Vögeln zu entziehen. Denn bei mir steht Leben

15 Dies ist also die eine Art des Königtums, lebenslängliches Strategentum, und diese haben ihre Würde entweder ererbt oder durch Wahl erhalten. Daneben gibt es eine andere Art der Alleinherrschaft, wie bei einigen Barbarenvölkern, die Königtümer haben. Diese haben alle eine tyrannenähnliche Macht, sind aber gesetzlich begründet und ererbt. Denn da die Barbaren sklavischeren Charakters sind als die Griechen, 20 und die Asiaten eher als die Europäer, so erragen sie eine despotische Herrschaft, ohne sich aufzuheben. Tyrannisch sind sie also, aber beständig, weil sie ererbt und gesetzmäßig sind. Aus demselben Grunde ist dort auch die Leibwache 25 königlich und nicht tyrannisch, denn die Bürger bewachen mit ihren Waffen den König, bei den Tyrannen sind es aber Söldner; denn die einen lassen sich durch Gesetze und freiwillig beherrschen, die andern unfreiwillig. Also besorgen im einen Falle die Bürger den Schutz, im andern die Söldner gegen die Bürger.

30 Dies sind also zwei Arten der Alleinherrschaft; eine dritte ist die, die bei den alten Griechen bestand und die man Aisymneten nennt. Dies ist, um es in einem Wort zu sagen, eine gewählte Tyrannis, und sie unterscheidet sich von der barbarischen nicht dadurch, daß sie gesetzlos, sondern nur dadurch, daß sie nicht erblich ist. Einige nun hatten eine solche Herrschaft lebenslänglich, andere für bestimmte Zeiten oder Aufgaben, 35 so wie die Mytilenauer den Pittakos wählten gegen die von Antimenes und dem Dichter Alkaios geführten Verbanneten. Daß sie den Pittakos zum Tyrannen wählten, zeigt Alkaios in einem seiner Skolien, wo er den Vorwurf erhebt, »daß sie den niedrig geborenen Pittakos zum Tyrannen bestellen über die feige und gottverfluchte Stadt, einhellig mit lauem Jubel«. 40 Solche Herrschaften sind und waren tyrannisch, weil sie despotisch sind, königlich dagegen, weil sie auf Wahl und auf freiem Willen beruhen.

Eine vierte Art königlicher Alleinherrschaft ist die der heroischen Zeiten und beruht auf Freiwilligkeit. Gesetz und Erbfolge. Denn da jene die ersten Wohltäter der Menge wurden 45 in Künsten oder im Krieg, oder weil sie sie zusammenschlossen, oder Land beschafften, so wurden sie freiwillig zu Königen erhoben, und ihr Amt durch Weitergabe erblich. Sie waren Herren über die Führung im Krieg und über die Opfer, soweit sie nicht den Priestern vorbehalten waren, und sprachen außerdem Recht. Dies taten die einen auf Grund von Schwüren, die

andern ohne Schwüre, und der Schwur bestand im Emporheben des Zepfers. Diese Könige der Vorzeit regierten gleichzeitig die Angelegenheiten der Stadt, die des Volkes und die auswärtigen Dinge. Später leisteten sie selbst auf einiges Verzicht, 15 anderes wurde ihnen vom Volke weggenommen, und in den meisten Staaten verblieben ihnen nur die Opfer; wo man aber mit Recht noch von Königtum sprechen konnte, da behielten sie wenigstens die Führung in den auswärtigen Kriegen.

Dies sind also die Formen des Königtums, vier an der Zahl, 20 die erste das des Heroenzeitalters (es bestand über frei zustimmende, aber mit beschränkten Kompetenzen; denn der König war Feldherr, Richter und Verwalter der religiösen Dinge), zweitens das barbarische (eine erbliche und gesetzlich begründete despotische Herrschaft), drittens das der sogenannten Aisymneten (eine gewählte Tyrannis) und endlich als viertes 25 das spartanische (das nichts anderes als ein erbliches Feldherrnamt ist). Auf diese Weise also unterscheiden sie sich voneinander. Eine fünfte Art des Königtums beschränkt dort, wo Einer Herr über alles ist und wo ein einzelnes Volk oder einzelner Staat in den gemeinsamen Dingen nach der Art einer Hausverwaltung regiert wird. Denn wie die Hausverwaltung eine Art von Königtum im Hause ist, so ist dieses Königtum die Verwaltung eines oder mehrerer Staaten und Völker.

1. Näher zu prüfen sind wohl nur zwei der genannten Arten, die eben angeführte und die spartanische. Denn von den andern sind die meisten zwischen diesen in der Mitte. Sie haben 35 weniger Kompetenzen als das Universalkönigtum und mehr als dasjenige der Spartaner. Und so geht die Frage so ziemlich nach zwei Dingen, ob es nämlich dem Staate nützt, einen lebenslänglichen Feldherrn zu haben, sei es erblich oder abwechselnd oder nicht, und weiterhin, ob es zweckmäßig ist, daß einer Herr über alles sei oder nicht. 40

Die Frage nach einem solchen Feldherrnamt berührt mehr die Gesetze als die Verfassungen, da es in jeder Verfassung vorkommen kann, so daß wir sie fürs erste beiseite lassen. 45 Dagegen ist das, was sonst vom Königtum bleibt, durchaus eine Verfassungsform, so daß man dies prüfen und die vorhandenen Schwierigkeiten untersuchen muß.

Ausgangspunkt der Untersuchung ist die Frage, ob es besser ist, vom vollkommenen Menschen oder von den vollkommenen 50 Gesetzen beherrscht zu werden. Jene, die eine Königsherrschaft vorziehen, glauben, daß die Gesetze nur das Allgemeine

sagen, aber keine Vorschriften von Fall zu Fall geben können. Es ist aber in jeder Kunst einfähig, sich nach Geschriebnem zu richten, und in Ägypten ist es nach dem vierten Tag den Ärzten erlaubt, von den Regeln abzuweichen (tun sie es vorher, dann auf eigene Gefahr). Aus demselben Grunde wird also auch die auf Geschriebenes und auf Gesetze aufgebaute Verfassung nicht die beste sein können.

Indessen müssen auch die Regierenden im Besitze jenes allgemeinen Begriffes sein; dabei ist etwas, das ganz frei von Leidenschaftlichen ist, besser als das, dem sie angeboren sind. Dies gilt nicht von den Gesetzten, dagegen hat jede menschliche Seele notwendigerweise diesen Charakter. Aber vielleicht könnte man behaupten, daß der Mensch dafür im Einzelnen besser zu raten vermag.

Klar ist also, daß der König selbst Gesetzgeber sein muß, und daß Gesetze vorhanden sein müssen, die aber nicht gelten dürfen, wo sie Fehler machen, wohl aber im Sonstigen. Was aber das Gesetz überhaupt nicht oder nicht richtig regeln kann, soll da der Eine als der Beste regieren oder Alle? Denn auch jetzt tritt man zu Kollegien zusammen zum Gericht, zum Rat und zur Entscheidung, und diese Entscheidungen betreffen immer Einzelnes. Jeder für sich allein ist vielleicht, verglichen mit den andern, schlechter. Aber der Staat besteht aus vielen, so wie ein Festessen, wo viele beitragen, schöner ist als eins, das einer für sich allein bestellt. Und so wird die Menge vieles besser beurteilen können als ein beliebiger Einzelner.

Außerdem ist eine Menge schwerer zu verwirren. So wie eine größere Menge Wasser, so ist auch eine größere Anzahl Menschen schwerer zu verderben als eine kleine. Wenn etwa der Eine von Zorn überwältigt wird oder von einem andern solchen Leidenschaft, so muß sein Urteil verdothen werden; es wird aber kaum eintreffen, daß alle zugleich in Zorn geraten und sich verfehlen. Diese Menge muß aber aus Freien bestehen und darf nichts gegen das Gesetz tun, sondern nur dort handeln, wo das Gesetz ergänzt werden muß.

Wenn sich das auch nicht leicht bei einer Vielheit findet, so besteht doch die Frage, ob, wo eine Mehrzahl tüchtiger Männer und Bürger vorhanden ist, der Einzelne, der herrscht, weniger dem Verderben ausgesetzt ist als die andern, die eine Mehrzahl und alle insgesamt tüchtig sind. Offensichtlich die Mehrzahl. Freilich können diese in Zwistigkeiten geraten, der Eine dagegen nicht. Dem steht freilich vielleicht wieder

gegenüber, daß sie doch seelisch tugendhaft sind genauso wie jener Einzelne.

Wenn man also die Herrschaft von Mehreren, die alle tüchtig sind, als Aristokratie bezeichnen soll und die des Einzelnen als Königtum, so ist offenbar für die Staaten die Aristokratie wünschbarer als das Königtum, mag die Herrschaft mit Mächtemitteln ausgestattet sein oder nicht, wenn es nur gelingt, mehrere gleich Tüchtige zu finden. Darum bestanden wohl früher die Königtümer, weil Männer, die an Tugend besonders ausgezeichnet waren, selten zu finden waren, vor allem bei der damaligen Kleinheit der Staaten.

Außerdem setze man die Könige ein wegen ihrer Wohltaten, wie eben tüchtige Männer sie vollbringen. Wie dann sich eine Mehrzahl fand, die alle an Tüchtigkeit ebenbürtig waren, da blieben sie nicht mehr beim Königtum, sondern strebten nach einer gemeinsamen Regierung mehrerer und errichteten eine Politie. Dann wurden sie schlechter, profitierten vom öffentlichen Gute und kamen so begreiflicherweise zur Oligarchie. Denn sie betrachteten den Reichtum als das Ehrwürdigste. Von daher gerieten sie zuerst in Tyrannis und aus dieser zur Demokratie. Denn durch die Habgier wurde ihre eigene Zahl immer geringer und die Menge immer mächtiger, so daß sie schließlich einen Angriff unternahm, und die Demokratie entstand. Da gleichzeitig die Staaten auch größer wurden, so kann heute wohl nicht mehr leicht eine andere Staatsform entstehen als die Demokratie.

Wenn man aber das Königtum für die beste Staatsform hält, wie soll es dann mit den Kindern des Königs sein? Soll auch das ganze Geschlecht König sein? Dies ist gefährlich, da sie ja werden können, wie es sich auch schon getroffen hat. Oder wird er als souveräner Herr die Herrschaft den Kindern nicht übergeben? Dies wiederum ist nicht leicht zu erwarten; denn dies ist hart und fordert mehr Tugend, als es die menschliche Natur zuläßt.

Eine Schwirrigkeit macht auch die Frage der bewaffneten Macht: soll derjenige, der König sein will, eine solche Macht um sich herum haben, mit der er jene zwingen kann, die ihm nicht gehorchen wollen, oder wie soll er seine Herrschaft ausüben? Wenn er nämlich Herr ist nach dem Gesetz, und auch nicht gegen das Gesetz seinen Willen durchzusetzen sucht, so wird er doch eine Streitmacht zur Verfügung haben müssen, mit deren Hilfe er über die Beobachtung der Gesetze wacht.

Indessen ist die Frage, wo es sich um einen solchen König handelt, nicht schwer zu beantworten. Er muß eine Macht haben; sie soll so groß sein, daß sie jedem Einzelnen und auch einer Mehrheit überlegen ist, dagegen kleiner als diejenige der ganzen Menge; so gestateten auch die Alten Leibwachen, als sie für den Staat einen Mann bestellten, den sie Aisymneten oder Tyrannen nannten, und so empfahl jemand, als Dionysios Wachen verlangte, zur Antwort den Syrakusanern, ihm eine solche von genau dieser Größe zu geben.

16. Die Untersuchung führt uns nun zu der Frage nach dem König, der alles nach seinem eigenen Willen regiert. Denn das sogenannte gesetzmäßige Königtum beruht, wie wir sagten, auf keiner besonderen Staatsform. (In allen Verfassungen kann es ein lebenslängliches Feldherrenamt geben, auch in einer Demokratie und Aristokratie, und vielfach wird ein Einzelner zum Herrn über die ganze Staatsverwaltung gemacht. So ist es in Epidamnos und im geringern Umfange auch in Opus.)

Was aber das sogenannte Universalkönigtum anlangt, so besteht es dort, wo der König über alle nach seinem Willen regiert. Einige meinen, es sei nicht überhaupt naturgemäß, daß ein Einzelner Herr über alle Bürger sei, sofern der Staat aus Ebenbürtigen bestehe. Denn wo eine natürliche Gleichheit vorliegt, da muß auch der Natur nach dasselbe Recht und dieselbe Würde vorhanden sein, und wie es dem Körper schädlich sei, wenn Ungleiche die gleiche Nahrung oder Kleidung erhalten, so ist es auch mit den Ämtern; also schadet es auch, wenn Gleiche Ungleiches bekommen. Darum ist es dann recht, daß keiner eher regiere als regiert werde, und daß dies abwechselnd geschehe. Dies ist dann schon ein Gesetz. Denn Gesetz heißt ja Ordnung. So scheint es wünschbarer, daß das Gesetz regiert als ein Einzelner; und wenn es doch gut ist, daß Einige regieren, so ist es nach demselben Prinzip besser, daß diese nur Wächter und Diener der Gesetze seien. Denn es muß ja Ämter geben, aber es sei nicht gerecht, sagt man, daß ein Einzelner sie innehat, wo doch alle gleich sind. Und wenn es scheint, daß ein Gesetz nicht alles regeln könne, so wird ja wohl auch ein Mensch nicht alles wissen können. Das Gesetz wird also in angemessener Weise erziehen und läßt dann die Beamten das übrige so gerecht als möglich entscheiden und verwalten. Es kann auch verbessert werden, wenn die Erfahrung zeigt, daß man Dinge noch besser regeln kann. Wer also fordert, daß das Gesetz regiere, scheint zu fordern,

daß nur Gott und die Vernunft regieren, wer aber einen Menschen dazu beansprucht, der nimmt auch das Tier dazu. Denn die Begierde ist von solcher Art, und der Zorn verwirrt die Beamten und die besten Menschen. Darum ist das Gesetz eine Vernunft ohne Streben. Das Beispiel der Künste scheint falsch zu sein, daß nämlich das Heilen auf Grund von Geschriebenem schlecht und es besser sei, die Fachleute heranzuziehen. Denn die Ärzte tun nichts aus Freundschaft wider ihr Wissen, sondern empfangen den Lohn, nachdem sie die Kranken gesund gemacht haben. Die politischen Beamten aber pflegen immer vieles aus Abneigung oder Gunst zu tun. Sogar in der Medizin möchte man wohl, falls man vermutete, die Ärzte würden, durch die Feinde bestochen, einen Kranken um des Gewinns willen zugrunde richten, lieber die Heilung bei Geschriebenen suchen. Die Ärzte selbst ziehen, wenn sie krank werden, andere Ärzte und die Turnlehrer bei ihren Übungen andere Turnlehrer zu, weil sie die Wahrheit nicht feststellen können, wenn es um ihre eigene Person geht und sie darum befangen sind.

Um der Gerechtigkeit willen sucht man also ein Mittleres, und dieses ist eben das Gesetz.

Außerdem ist das Gewohnheitsrecht noch wichtiger und betrifft wichtigere Dinge als das geschriebene Gesetz, und wenn ein Mensch als Herrscher zuverlässiger sein mag als die geschriebenen Gesetze, so ist er es doch nicht mehr als die Gewohnheitsgesetze. Auch kann nicht leicht ein Einzelner vieles überblicken. Er bedarf also mehrerer durch ihn bestellter Beamter – aber was macht es dann für einen Unterschied, ob man dies sofort so einrichtet oder einen Einzelnen regieren läßt? Wenn schließlich, was schon vorhin gesagt wurde, der tüchtige Mann, weil er besser ist, gerechterweise herrschen soll, so sind zwei Tüchtige noch besser als einer. Denn dies meint der Vers: »Zwei zusammen gehend«, und das Gebet des Agamemnon: »Hätte ich doch zehn solche Ratgeber.«

Auch jetzt können über einige Dinge die Beamten souverän entscheiden, wie etwa der Richter, dort wo das Gesetz es nicht leisten kann. Wo das Gesetz aber genügt, da bezweifelt keiner, daß nicht das Gesetz am besten regiert und entscheidet. Da man aber das eine im Gesetz fassen kann und das andere nicht, so entsteht eben daraus die Schwierigkeit und Frage, ob eher das vollkommene Gesetz regieren solle oder der vollkommene Mensch. Denn unmöglich ist es, über jene Dinge Gesetze zu erlassen, über die die Regierenden sich zu beraten pflegen.

Man bestreitet denn auch nicht, daß ein Mensch in diesen Dingen entscheiden solle, sondern nur, daß es bloß einer sei und nicht viele. Denn jeder Beamte, der durch das Gesetz angeleitet ist, entscheidet richtig, aber es ist doch wohl unsinnig zu behaupten, daß einer besser sieht und entscheidet mit zwei Augen und zwei Ohren und handelt mit zwei Händen und Füßen, als viele mit vielen. Auch jetzt machen die Alleinherrscher viele zu ihren Augen, Ohren, Händen und Füßen. Denn sie lassen ihre Freunde und die Freunde ihrer Herrschaft an der Regierung teilnehmen. Wenn sie freilich nicht Freunde sind, so werden sie nicht nach dem Wunsche des Alleinherrschers handeln; sind sie es aber für ihn und seine Herrschaft, so ist der Freund ja gleich und ebenbürtig, und wenn er diese zur Regierung heranzieht, so will er eben, daß die Gleichen und Ebenbürtigen entsprechend mitregieren. Dies etwa ist es, was die Gegner des Königtums sagen.

17. In einigen Fällen mag dies richtig sein, in andern wohl weniger. Denn es gibt Menschen, die von Natur unter despotischer, andere, die unter königlicher Herrschaft stehen müssen, und andere, für die eine Polite gerecht und zuträglich ist. Die Tyrannis ist nicht naturgemäß, und auch nicht die andern abweichenden Verfassungen; sie sind vielmehr naturwidrig. Aus dem Gesagten ergibt sich sicherlich, daß es bei Ebenbürtigen und Gleichen nicht zuträglich und gerecht ist, daß Einer Herr über alle sei, sei es, daß keine Gesetze bestehen, sondern er selbst Gesetz ist, oder sei es, daß solche bestehen; und mag er als Tüchtiger über Tüchtige regieren, oder als Untüchtiger über Untüchtige, und auch nicht, wenn er an Tugend her-vorragt, außer in bestimmten Fällen. Welches diese Fälle sind, ist nun darzulegen; in gewisser Weise wurde es schon früher gesagt.

Zuvor aber ist zu bestimmen, was die königliche, die aristokratische und die politische Regierungsform ist. Königlich regiert ist eine solche Menge, die ihrer Natur nach ein an Tugend hervorragendes Geschlecht in der politischen Führung akzeptiert, aristokratisch eine Menge, die als eine freie durch die in der Tugend Hervorragenden in politischen Beamtenstellen regiert werden kann, und endlich politisch eine solche, worin abwechselnd Regieren und Regiertwerden stattfindet gemäß einem Gesetz, das in richtiger Weise die Ämter verteilt. Wenn nun ein ganzes Geschlecht oder sonst ein Einzelnervorhanden ist, der an Tugend so sehr hervorragt, daß sie

diejenige aller übrigen übertrifft, dann ist es gerecht, daß dieses Geschlecht das Königtum innehat und Herr über alles sei, und daß dieser Eine König sei. Denn wie zuvor gesagt, verhält es sich so nicht bloß nach der Gerechtigkeit, die diejenigen anzurufen pflegen, die aristokratische, oligarchische oder demokratische Verfassungen aufgebaut haben (alle machen nämlich einen Vorrang geltend, nur eben nicht denselben), sondern auch nach unserer früheren Feststellung. Einen derart hervorragenden Menschen darf man nämlich nicht töten, verbannen oder ostrakisieren oder ihn auch nur abwechselungsweise regieren lassen. Denn der Teil ist seiner Natur nach nicht mehr als das Ganze, aber dies würde demjenigen gegenüber eintreten, der einen so großen Vorrang besäße. Es bleibt also nur übrig, daß man einem solchen gehorcht und daß dieser Herr sei, und zwar nicht abwechselungsweise, sondern überhaupt.

Über das Königtum und seine Formen, und ob es den Staaten zuträglich ist oder nicht, und wem und wie, sei dies gesagt.

18. Da wir aber drei richtige Verfassungen genannt haben und von ihnen jene die beste ist, die von den Besten verwaltet wird, also diejenige, in der Einer unter allen oder ein ganzes Geschlecht oder eine Menge sich an Tugend auszeichnet, so daß die einen sich regieren lassen, und die andern im Hinblick auf die wünschenswerteste Lebensform regieren, und da am Anfang gezeigt wurde, daß die Tugend des vollkommenen Menschen und diejenige des Bürgers im vollkommenen Staate dieselbe ist, so ist es klar, daß auf dieselbe Weise und aus denselben Gründen ein einzelner Mann tüchtig wird und einen entsprechenden Staat, eine Aristokratie oder ein Königtum einrichten könnte. Es wird also so ziemlich dieselbe Erziehung und dieselbe Gewöhnung sein, die einen tüchtigen Mann und einen guten Staatsmann und König heranbildet.

Nachdem dies festgelegt ist, haben wir nun vom vollkommenen Staate zu reden, wie er von Natur entstehen und eingerichtet sein wird. Wer dies hinreichend untersuchen will, muß ...